



Landgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

18 O 98/23

Verkündet am 18.09.2023

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Hahn Rechtsanwälte PartG mbB, Marcusallee 38, 28359 Bremen

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

TSG Interactive Gaming Europe Ltd., Triq Mikiel Ang Borg, Spinola Park, Level 2, St Julians
SPK 1000, Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Landgericht Hannover – 18. Zivilkammer – durch [REDACTED]

[REDACTED] mündliche Verhandlung vom 28.08.2023 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 12.670,04 US-Dollar nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.06.2023 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Rückzahlung von Verlusten bei der Teilnahme an Online-Glücksspielen auf der Internetseite der Beklagten in Anspruch nebst Zinsen.

Der Kläger spielte von der Beklagten im Internet angebotene Online-Glücksspiele auf der Seite „pokerstars.eu“. Die Beklagte hat für den Kläger ein Spielerkonto eingerichtet, über das er seine Spieleinsätze tätigen konnte. Das hierfür nötige Geld hat der Kläger auf ein von der Beklagten geführtes Konto eingezahlt. Die Beklagte bot Spiele um verschiedene Währungen an, wofür sie den Spielern auch Wechsel zum aktuellen Tageskurs ermöglichte (Bl. 32 RS, 40 f. d. A.).

Bei der Teilnahme am Glücksspielangebot der Beklagten zahlte bzw. erhielt der Kläger nach seinem Vortrag in der Zeit vom 28.04.2013 bis 06.04.2020 folgende Beträge auf sein Spielerkonto:

78,00 EUR Einzahlungen – 0,00 EUR Auszahlungen = 78,00 EUR

(entspricht am 26.04.2023: 85,80 US-Dollar)

24.170,79 US-Dollar Einzahlungen – 11.586,55 US-Dollar Auszahlungen = 12.584,24 US-Dollar

(entspricht am 26.04.2023: 11.440,22 EUR)

Gesamt: 12.670,04 US-Dollar

(entspricht am 26.04.2023: 11.518,22 EUR)

Den Differenzbetrag in Höhe von 12.670,04 US-Dollar macht der Kläger geltend. Für die einzelnen geltend gemachten Transaktionen wird auf die Auflistung Anlage K 1 (Anlagenband Kläger) Bezug genommen.

Die Beklagte offerierte ihr Glücksspielangebot im Internet auch in deutscher Sprache. Sie registrierte Spieler mit Wohnsitz in Deutschland und nahm deren Zahlungen entgegen. Die Internetpräsenz der Beklagten war professionell gestaltet, u.a. mit einem Kundenservice für deutsche Spieler. Es wurde seitens der Beklagten auf bestehende Glücksspiellizenzen hingewiesen.

Für ihr Glücksspielangebot verfügte die Beklagte im streitgegenständlichen Zeitraum über eine Lizenz der maltesischen Glücksspielaufsichtsbehörde (Bl. 35 RS d. A.). Eine Genehmigung deutscher Behörden hatte die Beklagte nicht. Die Teilnahme an den Glücksspielen der Beklagten setzt voraus, dass die Spieler der Endnutzer-Lizenzvereinbarung (Anlagen B2 bis B4, Anlagenband Beklagte) zustimmen, in der „explizit und unmissverständlich“ darauf hingewiesen wird, dass zum Betrieb der Internetseite eine wirksame Glücksspiellizenz der maltesischen Glücksspielaufsichtsbehörde vorliegt (Bl. 35 RS d. A.). Auch der Kläger hat jedenfalls im Rahmen der Kontoeröffnung bei der Beklagten die „Endnutzer-Lizenzvereinbarung“ akzeptiert (Bl. 35 d. A.).

Der Kläger behauptet, dass er während des streitgegenständlichen Zeitraums nicht gewusst habe, dass die Klägerin über keine Erlaubnis verfügt habe. Erst Anfang 2023 habe er durch die Werbung seiner Prozessbevollmächtigten erfahren, dass auch das online Glücksspielangebot der Beklagten aufgrund der fehlenden Lizenz illegal gewesen sei (Bl. 76 d. A.).

Der Kläger habe in Deutschland, außerhalb von Schleswig-Holstein, gespielt (Bl. 79 d. A.).

Er ist der Ansicht, die Verluste nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BGB zurückfordern zu können, da der Spielvertrag wegen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag Niedersachsen (GlüStV) gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen habe. Ferner liege ein Verstoß gegen § 284 Abs. 1 StGB vor, sodass insbesondere auch Ansprüche auf Rückzahlung nach § 823 Abs. 2 BGB bestünden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 12.670,04 US-Dollar nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung (Bl. 71 RS f. d. A.).

Die Beklagte behauptet, der Kläger sei ein professioneller Spieler, der in der Glücksspielszene gut vernetzt sei. Dies zeige der Umstand, dass der Kläger an mehreren Tausend Pokerturnieren teilgenommen habe, Gewinne in fünfstelliger Höhe erzielte und damit in Pokerranglisten geführt werde. Der Kläger habe daher Kenntnis von den aktuellen Entwicklungen im Bereich des Online-Glücksspiels inklusive der Rechtslage betreffend des Glücksspielangebots der Beklagten gehabt. Wenigstens aber habe sich der Kläger sich den aufdrängenden Tatsachen leichtfertig verschlossen. Dies folge aus der Medienberichterstattung, Internetforen und Werbeclips, die sich nur an Personen in Schleswig-Holstein gerichtet hätten (Bl. 33, 42 RS ff. d. A.), sowie den AGB der Beklagten (Bl. 71 RS d. A.).

Die Forderung des Klägers widerspräche dem Wesen des Glücksspiels. § 284 StGB greife nicht zu Lasten der beklagtem. Eine Rückforderung sei nach §§ 762 f. BGB, 817 S. 2 BGB sowie § 814 Alternative 1 BGB jedenfalls aber nach § 242 BGB ausgeschlossen (Bl. 58 RS ff. d. A.). Schutzgesetze seien nicht verletzt und ein Schaden nicht eingetreten. Ein Widerrufsrecht bestehe nicht (Bl. 70 RS f. d. A.). Die Klägerin berücksichtige auch nicht die rechtswesentlichen Unterschiede zwischen Einzahlungen und Gutschriften sowie zwischen den einzelnen Spielen, insbesondere bei Pokerspielen. Bei letzteren sei die Beklagte nur durch einbehaltene Abzüge („Rake“) bereichert (Bl. 32 RS d. A.).

Die Beklagte meint, die Anspruchshöhe sei nicht ausreichend dargetan, zudem lägen weitere Berechnungsfehler vor (Bl. 48 ff. d. A.).

Ferner meint die Beklagte, dass ihre Tätigkeit legal gewesen sei. Ein kategorisches Verbot von Online-Casinospielen, virtuellen Spielautomaten und Online-Poker sei mit Unionsrecht unvereinbar. Für die Einzelheiten wird auf die Seiten 35-52 der Klageerwiderung (Bl. 56-64 d. A.) Bezug genommen.

Hilfsweise rechnet die Beklagte mit vorvertraglichen Schadensersatzansprüchen auf (Bl. 36 d. A.).

Für die weiteren Einzelheiten des Beklagtenvorbringens wird auf die Klageerwidernng vom 07.08.2023 und Duplik vom 24.08.2023 (Bl. 32 ff., 90 ff. d. A.) Bezug genommen.

Das Gericht hat den Kläger persönlich angehört, wofür auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 28.08.2023 (Bl. 109 f. d. A.) Bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Hannover ist international zuständiges Gericht. Die internationale Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 EuGVVO, weil sich die Beklagte rügelos eingelassen hat. Im Übrigen folgt die Zuständigkeit aus Art. 18 Abs. 1 VO (EU) 1215/2012 (Brüssel Ia-VO).

II. Die Klage ist auch begründet.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 12.670,04 € nebst Zinsen.

Der Anspruch folgt aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB. Die Rechtsbeziehungen unterliegen deutschem Recht nach Art. 6 Abs. 1 lit b) Rom-I-VO. Der zwischen einem Glücksspielanbieter und einem in Deutschland sich aufhaltenden Spieler geschlossene Spielvertrag ist gem. § 134 BGB nichtig wegen dieses Verstoßes gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2011 (OLG Dresden NJW-RR 2023, 344) bzw. der entsprechenden Nachfolgebestimmungen, so dass die Leistungen des Spielenden ohne Rechtsgrund erfolgten.

a) Die Beklagte hat von dem Kläger etwas erlangt, nämlich die von ihm eingezahlten Geldbeträge (in Form von sog. Buchgeld mithin Forderungsrechte hinsichtlich des verbuchten Geldbetrages).

b) Die Zahlungen erfolgten durch eine Leistung des Klägers an die Beklagte, nämlich bewusst und gewollt zur Teilnahme an den von der Beklagten angebotenen Spielmöglichkeiten.

Die Beklagte hat die Einsätze in Form von Einzahlungen auf das von ihr geführte Nutzerkonto erhalten, wie sie selbst vorträgt. Irrelevant ist, wie sie dann weiter mit dem Geld verfahren ist, insbesondere ob sie es in Form von Gewinnen anderen Spielern gutgeschrieben hat. Die Beklagte trägt ausdrücklich vor, dass nur sie selbst Gelder erhalten hat. Ihre Auffassung, mit den Pokerspielen soweit gar nichts zu tun haben, ist offensichtlich unhaltbar. Dass es sich dabei im Endeffekt um Geld handelt, das für Glücksspiele eingesetzt und entsprechend gewonnen und verloren werden konnte, kann die Beklagte auch durch die vorgebliche unnatürliche künstliche Aufspaltung in verschiedene Rechtsakte nicht ernsthaft in Abrede stellen. Es handelt sich hier bestenfalls um einen untauglichen Umgehungsversuch. Alles Geld lief über das Kontensystem der Beklagten, die das Geld nach ihren Regeln einnahm, wechselte und auszahlte. Der Kläger konnte darüber nicht mehr ohne Mitwirkung der Beklagten verfügen.

c) Die Einzahlungen des Klägers hat die Beklagte ohne rechtlichen Grund erlangt.

Die auf den Erhalt der Zahlungen des Klägers gerichteten Verträge sind nach § 134 BGB nichtig.

aa) Ein in Malta ansässiger Glücksspielanbieter mit oder ohne dortige Glücksspiellizenz, der im Zeitraum jedenfalls bis 2021 die Teilnahme an Online-Glücksspielen in Deutschland (außerhalb von Schleswig-Holstein) angeboten hat, hat gegen § 4 Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag vom 15.12.2011 (GlüStV 2011) verstoßen.

(1) Dies ist hier der Fall für den streitgegenständlichen Zeitraum vom 28.04.2018 bis zum 06.04.2020.

(2) Zwar besteht nach der Neuregelung des GlüStV 2021 die Möglichkeit der Erlaubnis für öffentliche Glücksspiele im Internet, § 4 Abs. 4 Satz 1 GlüStV 2021.

Eine solche Erlaubnis ist der Beklagten jedoch nicht erteilt worden. Ohne entsprechende Erlaubnis sind das Veranstellen und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet weiterhin verboten, § 4 Abs. 4 Satz 2 GlüStV 2021 (LG Dortmund Urte. v. 11.5.2022 – 12 O 185/21, BeckRS 2022, 15480 Rn. 51).

Im Übrigen würde auch eine Erteilung einer Lizenz nach dem streitgegenständlichen Zeitraum bis zum 06.04.2020 zu keiner anderen Beurteilung führen. Die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts richtet sich grundsätzlich nach dem zum Zeitpunkt seiner Vornahme geltenden Recht. Für den Fall einer nachträglichen Aufhebung eines Verbotsgesetzes ist anerkannt, dass die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts, das zuvor unter Verstoß gegen ein aufgehobenes Gesetz abgeschlossen wurde, hiervon grundsätzlich unberührt bleibt (OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. April 2023 – 14 U 256/21 –, Rn. 55, juris mit Verweis auf BGH, Urteil vom 03.11.1953 - I ZR 155/52, NJW 1954, 549.)

bb) § 4 Abs. 4 GlüStV ist als Verbotsgesetz anwendbar; dem steht namentlich nicht Unionsrecht entgegen.

(1) Das in § 4 Abs. 4 GlüStV 2011 enthaltene Verbot öffentlicher Glücksspiele im Internet beschränkt nicht in unionsrechtswidriger Weise den in Art. 56 AEUV geregelten freien Dienstleistungsverkehr. Diese Regelung steht vielmehr im Einklang sowohl mit dem deutschen Grundgesetz als auch mit dem Unionsrecht. Wie das Bundesverwaltungsgericht (Urteile vom 01.06.2011 - 8 C 5/10, und 26.10.2017 - 8 C 14/16 -, beide juris), das Bundesverfassungsgericht (Kammerbeschluss vom 14.10.2008 - 1 BvR 928/08 -, juris) und der Europäische Gerichtshof (EuGH, Urteile vom 08.09.2009 - C-42/07 [ECLI:ECLI:EU:C:2009:519], Liga Portuguesa -, vom 08.09.2010 - C-316/07 [ECLI:ECLI:EU:C:2010:504], M. S. - und - C-46/08 [ECLI:ECLI:EU:C:2010:505], C. Media - und vom 30.06.2011 - C-212/08 [ECLI:ECLI:EU:C:2011:437], Zeturf -) zum damaligen § 4 Abs. 4 GlüStV 2008 bereits entschieden haben, ist ein generelles Internetverbot für öffentliches Glücksspiel mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit und dem allgemeinen Gleichheitssatz sowie mit Unionsrecht vereinbar. Auch dass speziell die hier in Rede stehenden Regelung des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 mit Unionsrecht vereinbar ist, hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 26.10.2017 - 8 C 14/16 - (juris) bereits entschieden. Mit dem Internet-Glücksspiel-Verbot werden in nicht diskriminierender Weise verfassungs- und unionsrechtlich legitime Gemeinwohlziele, insbesondere des Jugendschutzes sowie der Bekämpfung der Spielsucht und Begleitkriminalität, verfolgt. In der eben zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs ist anerkannt, dass Glücksspiele im Internet die genannten Ziele in besonderem Maße gefährden, weil das Anbieten von Spielen über das Internet spezifische Gefahren mit sich bringt. Schon wegen des

fehlenden unmittelbaren Kontakts zwischen dem Verbraucher und dem Anbieter bergen Online-Glücksspiele anders geartete und größere Gefahren des Auftretens krimineller Verhaltensweisen wie der betrügerischen Manipulation und der Geldwäsche. Zudem begründen die Eigenheiten des Internets, verglichen mit herkömmlichen Vertriebsformen, anders geartete und größere Gefahren, insbesondere für Jugendliche und für Personen, die eine besonders ausgeprägte Spielneigung besitzen oder entwickeln könnten. Auch der besonders leichte und ständige Zugang zu den im Internet angebotenen Spielen sowie die potenziell große Menge und Frequenz von Spielangeboten in einem Umfeld, das überdies durch die Isolation des Spielers, durch Anonymität und durch fehlende soziale Kontrolle gekennzeichnet ist, stellen Faktoren dar, die die Entwicklung von Spielsucht und übermäßige Ausgaben für das Spielen begünstigen und deshalb die damit verbundenen negativen sozialen und moralischen Folgen vergrößern können (BVerwG, Urteil vom 26.10.2017 - 8 C 14/16 -, Rn. 29, juris m.w.N.). § 4 Abs. 4 GlüStV 2011 schränkt zwar die durch Art. 56 f. AEUV gewährleistete Dienstleistungsfreiheit von Glücksspielanbietern ein, die - wie die Beklagte - ihren Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben und ihre Dienstleistungen im Bundesgebiet erbringen wollen. Diese Beschränkung ist aber gerechtfertigt, weil sie auch im unionsrechtlichen Sinne verhältnismäßig und insbesondere geeignet ist, zur Erreichung der mit ihr verfolgten Gemeinwohlzwecke in systematischer und kohärenter Weise beizutragen (BVerwG a.a.O., Rn. 35). Dabei ist es grundsätzlich Sache des Mitgliedstaates, das nationale Schutzniveau in Bezug auf Glücksspiele selbst zu bestimmen und die Erforderlichkeit einzelner Maßnahmen zu beurteilen. Die staatlichen Stellen verfügen im besonderen Bereich der Veranstaltung von Glücksspielen über ein ausreichendes Ermessen, um festzulegen, welche Erfordernisse sich aus dem Schutz der Verbraucher und der Sozialordnung ergeben (BVerwG, a.a.O. Rn. 36). Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich das erkennende Gericht anschließt, steht die Eignung des Internetverbots zur Verfolgung der legitimen Gemeinwohlziele des Glücksspielstaatsvertrages nicht in Zweifel. Eine begrenzte Erlaubnis von Glücksspielen im Rahmen von Sonder- oder Ausschließlichkeitsrechten kann der Verwirklichung der im Allgemeininteresse liegenden Ziele des Verbraucherschutzes und des Schutzes der Sozialordnung dienen, da sie die Spiellust und den Betrieb der Spiele in kontrollierte Bahnen lenkt. Etwaige praktische Probleme des Staates, Verbote im Glücksspielwesen wirksam durchzusetzen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Internet als einem schwer zu kontrollierenden transnationalen Medium, vermögen die grundsätzliche Eignung der Maßnahme nicht in Frage zu stellen (zu allem Vorstehendem OLG Dresden Ur. v. 27.10.2022 – 10 U 736/22, BeckRS 2022, 30706 Rn. 32-41).

Im Übrigen schließt sich das erkennende Gericht der zu „Online-Glücksspielen“ ergangenen Rechtsprechung des OLG Karlsruhe (auch für den hier nicht erkennbar einschlägigen Fall von Sportwetten) an (OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. April 2023 – 14 U 256/21 –, Rn. 58 - 60, juris):

„Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, die Regelung des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 habe gegen Art. 56 AEUV verstoßen.

(1) Ziele des Staatsvertrages waren nach § 1 GlüStV 2012 das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen, nämlich durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken, den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten, sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und

Begleitkriminalität abgewehrt werden und Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstellen und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen.

(2) Die Dienstleistungsfreiheit des Art. 56 EUV steht nach der Rechtsprechung des EuGH einer nationalen gesetzlichen Regelung nicht entgegen, sofern sie - wie hier - auf Erwägungen der Sozialpolitik und der Betrugsverbeugung gestützt ist. Der Umstand, dass es eventuell in anderen Mitgliedstaaten gesetzliche Regelungen über die Voraussetzungen der Veranstaltung von Glücksspielen und der Teilnahme daran gibt, die weniger einschränkend als die in der streitigen gesetzlichen Regelung vorgesehenen sind, ist für die Vereinbarkeit der letztgenannten Regelung mit dem Gemeinschaftsrecht unerheblich. Es obliegt nach der Rechtsprechung des EuGH den nationalen Behörden zu beurteilen, ob es im Rahmen des verfolgten Zieles notwendig ist, Tätigkeiten dieser Art vollständig oder teilweise zu verbieten, oder ob es genügt, sie zu beschränken und zu diesem Zweck mehr oder weniger strenge Kontrollen vorzusehen (EuGH, Urteil vom 11.09.2003 - C-6/01, juris).“

(2) Aus dem Umstand, dass der geänderte Glücksspielstaatsvertrag 2021 nunmehr unter bestimmten Umständen auch für Online-Glücksspiel eine Erlaubnismöglichkeit vorsieht, ergibt sich nichts Anderes - insbesondere nicht, dass die frühere Regelung im Glücksspielstaatsvertrag 2011/2012 etwa (unions-)rechtswidrig gewesen wäre.

Auch insoweit schließt sich das erkennende Gericht (auch für den Fall von Sportwetten) der Rechtsprechung des OLG Karlsruhe an (OLG Karlsruhe, aaO, Rn. 69 - 70, juris):

„Ausweislich der Gesetzesbegründung war Anlass der Änderung, dass sich trotz des bestehenden weitgehenden Internetverbots ein Schwarzmarkt im Internet gebildet hat, auf dem virtuelle Automaten Spiele, Online-Poker und Online-Casinospiele angeboten und von Spielern nachgefragt worden sind, dessen Bekämpfung sich als schwierig erwiesen habe (vgl. LT-BW, Drs. 16/9487, S. 65). In zahlreichen Studien sei festgestellt worden, dass die Teilnahme an Online-Glücksspielen häufiger als bei anderen Spielformen mit problematischem bzw. pathologischem Spiel assoziiert bzw. die Teilnahme an Online-Glücksspielen ein Prädiktor für das Vorliegen glücksspielbezogener Probleme sei (vgl. LT-BW, Drs. a. a. O. S. 66). Wesentliches Ziel der Glücksspielregulierung bleibe die Unterbindung unerlaubter Glücksspielangebote, welche für Spieler mit zusätzlichen und nicht übersehbaren Gefahren verbunden seien. Mit dem Ziel der Kanalisierung solle zum einen die Nachfrage spielaffiner Personen in Richtung der legalen Angebote gelenkt werden und zum anderen innerhalb der erlaubten Angebote eine Lenkung in Richtung der insbesondere aus suchtpräventiven Gesichtspunkten weniger gefahrenträchtigen Spielformen erfolgen. Um die Ziele des Staatsvertrages künftig besser zu erreichen, sollten daher auch Erlaubnisse für die Veranstaltung von Online-Casinospielen, virtuellen Automaten Spielen und Online-Poker erteilt werden, welche ein inhaltlich begrenztes Angebot dieser Spielformen ermöglichen. Hierdurch solle spielwilligen Personen, deren Nachfragen sich nicht in weniger gefährliche Spielformen kanalisieren ließen, eine weniger gefährliche Alternative zum bisherigen Schwarzmarkt geboten werden, in der Schutzmaßnahmen gegen Spielsucht, gegen Manipulationen und andere betrügerische Aktivitäten vorgeschrieben seien und tatsächlich durchgeführt werden würden, sodass ein kontrolliertes Spiel in geordneten Bahnen ermöglicht werde (vgl. LT-BW, Drs. a. a. O. S. 68).

Hintergrund der neuen Regelung war daher nicht, dass europarechtliche Bedenken aufgetreten wären. Der Gesetzgeber sah sich vielmehr veranlasst, aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse Regeländerungen vorzunehmen, vorrangig mit dem Ziel der Schwarzmarktbekämpfung und zur Effektivitätssteigerung aufsichtsrechtlicher

Maßnahmen. Ein solches Vorgehen des Gesetzgebers lässt aber entgegen der Auffassung der Beklagten keine Rückschlüsse dahingehend zu, wonach die Vorgängerregelung rechtswidrig gewesen wäre.“

Selbst wenn man davon ausginge, dass Lotterien sowie Sport- und Pferdewetten ein geringeres Gefährdungspotenzial bieten würden, was sich in Ausnahmen nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 GlüStV 2012 widerspiegelt, strebte der Gesetzgeber jedenfalls eine Kanalisierung des Glücksspiels an (vgl. OLG Karlsruhe aaO, Rn. 62). Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass diese Spielformen ohne jede Genehmigung unreguliert und unkanalisiert angeboten werden dürfen. Wie die Aufnahme in den Glücksspielstaatsvertrag zeigt, enthalten auch diese Angebote das vorgenannte Gefahrenpotenzial und rechtfertigten eine strenge Regulierung bis hin zu einem Verbot.

Insoweit kann auf die Erwägungsgründe für das Sportwettenverbot in § 4 Absatz 4 GlüStV 2008 Baden-Württemberg verwiesen werden (LT-BW, Drs. 14/1939, S. 35, zitiert nach OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. April 2023 – 14 U 256/21 –, Rn. 80, juris): Insbesondere vor dem Hintergrund der rechtlich gebotenen Ausrichtung des Wettangebotes am Ziel der Bekämpfung der Wettsucht hat das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit der Wettteilnahme über das Internet als bedenklich angesehen, zumal gerade dieser Vertriebsweg keine effektive Kontrolle des Jugendschutzes gewährleiste. Die Anonymität des Spielenden und das Fehlen jeglicher sozialen Kontrolle ließen es unter dem Aspekt der Vermeidung von Glücksspielsucht als notwendig erscheinen, den Vertriebsweg „Internet“ über den Sportwettenbereich hinaus in Frage zu stellen. Zur Sicherstellung der Ziele des § 1 GlüStV 2008 sei es daher geboten, dem Glücksspielbereich den Vertriebsweg „Internet“ grundsätzlich zu untersagen. Damit werde zudem eine Forderung der Suchtexperten erfüllt, die ein konsequentes Verbot von Internet-Wetten und Online-Glücksspielen verlangten (vgl. OLG Karlsruhe, aaO).

(3) Das der Kläger im Ausland gespielt hat, wo das Angebot der Beklagte u. U. zulässig gewesen sein könnte, hat die Beklagte bereits nicht schlüssig vorgetragen. Aus der vom Kläger vorgelegten Anlage K1 ergibt sich, dass für alle Zahlungen das jeweilige Land ersichtlich ist. Es handelt sich danach ausschließlich um Zahlungen aus Deutschland „Germany“. Aufgrund ihrer technischen Möglichkeiten kann die Beklagte im Übrigen detailliert selbst vortragen, wo der Kläger gespielt hat, tut dies jedoch nicht. Ferner hat der Kläger in seiner persönlichen Anhörung angegeben, immer zu Hause, entweder am PC oder am Laptop, gespielt zu haben. Auf Reisen oder unterwegs habe er nicht gespielt. Er sei ein waschechter Hannoveraner, der zu dieser Zeit immer in Hannover gewohnt habe. Auch nach diesen lebensnahen und überzeugenden Angaben gibt es kein Anhalt für Gegenteiliges. Insbesondere ergibt sich hieraus nichts für einen Aufenthalt in Schleswig-Holstein. Dieser wäre ohnehin unbeachtlich, da die Beklagte auch dort keine Lizenz für ihre Glücksspiele hatte.

cc) Rechtsfolge des Verstoßes ist die Vertragsnichtigkeit gem. § 134 BGB.

§ 4 Abs. 4 GlüStV 2012 ist ein Verbotsgesetz. Der (einseitige) Verstoß der Beklagten hiergegen führt zu einer Nichtigkeit der Spielverträge nach § 134 BGB (OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. April 2023 – 14 U 256/21 –, Rn. 72, juris mit Verweis auf u. a. OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 - 19 U 51/22, Rn. 52, juris; OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022 - 10 U 736/22, Rn. 35, juris; OLG München, Beschluss vom 20.09.2022 - 18 U 538/22, juris; OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.04.2022 - 23 U 55/21, Rn. 47, juris; OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023 - 9 U 3/22, Rn. 95 ff., juris; BeckOGK/Vossler, BGB, Stand: 01.09.2020, § 134 Rn. 219; Staudinger/Schönenberg-Wessel, BGB, Neubearbeitung 2021, Stand: 28.02.2022, § 762 Rn. 44a, juris).

(1) Selbst wenn man nicht davon ausginge, dass sich § 4 Abs. 4 GlüStV sowohl an den Anbieter als auch an den Spieler richtet, führt der jedenfalls einseitige Gesetzesverstoß hier ausnahmsweise zur Nichtigkeit des Spielvertrages, weil es mit dem Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes unvereinbar wäre, die durch das Rechtsgeschäft getroffene rechtliche Regelung hinzunehmen und bestehen zu lassen (eingehend OLG Braunschweig Urte. v. 23.2.2023 – 9 U 3/22, BeckRS 2023, 2622 Rn. 86-104 sowie OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. April 2023 – 14 U 256/21 –, Rn. 73-82, juris).

Denn vorliegend will § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 nicht nur den Abschluss eines Spielervertrags im Internet unterbinden, sondern die Folgen des dann durchgeführten Glücksspiels. Er dient der Suchtprävention und -bekämpfung, dem Spieler- und Jugendschutz, der Kriminalitätsprävention und der Vermeidung von Gefahren für die Integrität des Sports (Erläuterungen zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 S. 4).

Demzufolge soll § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 nicht den Abschluss des Vertrages an sich, sondern die mit der Durchführung des Glücksspiels verbundenen Folgen verhindern. Der Spieler soll vor Manipulation, Folgekriminalität und Gesundheitsgefahren geschützt werden. Diese zeigen sich aber erst bei der Durchführung des Vertrages und nicht bereits bei seinem Abschluss.

(2) Dieser Nichtigkeitsfolge steht namentlich auch nicht die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum „Zahlungsdienstleister“-Fall (BGH, Beschluss vom 13.09.2022 – XI ZR 515/21) entgegen (eingehend und grundlegend zu alldem und dem Folgenden OLG Braunschweig Urte. v. 23.2.2023 – 9 U 3/22, BeckRS 2023, 2622 Rn. 86-104, sowie OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. April 2023 – 14 U 256/21 –, Rn. 83-88, juris).

Der Entscheidung des Bundesgerichtshofs lag ein Rechtsstreit zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher zugrunde, der an einem Online-Glücksspiel teilgenommen hatte. Seine Einsätze zahlte er mithilfe des Zahlungsdienstleisters und begehrte nunmehr von diesem die Rückzahlung der verlorenen Einsätze. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass der Verstoß des Zahlungsdienstleisters gegen § 4 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. GlüStV 2011 (in der Fassung vom 15.12.2011, hier im Übrigen als 2012 zitiert) nicht zu einer Nichtigkeit der Autorisierung des Zahlungsvorgangs führe (BGH, Beschluss vom 13. September 2022 – XI ZR 515/21, juris, Rn. 10). Diese Entscheidung ist nicht auf den vorliegenden Rechtsstreit übertragbar. Vorliegend handelt es sich nicht um eine Klage gegen einen Zahlungsdienstleister, sondern um eine gegen den Anbieter eines Online-Glücksspiels. Entscheidend ist daher nicht die Frage, ob ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. GlüStV 2012 zu einer Nichtigkeit des zivilrechtlichen Schuldverhältnisses zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer führt, sondern ob ein Verstoß gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 zur Nichtigkeit des Glücksspielvertrages zwischen Anbieter und Spieler gemäß § 134 BGB führt. Insoweit hatte der Bundesgerichtshof bereits einen anderen Sachverhalt zu beurteilen (s. OLG Braunschweig, a.a.O.).

dd) Mit der Vertragsnichtigkeit verbindet sich, dass der Kläger seine Leistungen an die Beklagte als Online-Glücksspielanbieter gem. § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB zurückfordern kann, da sie ohne Rechtsgrund erfolgt sind.

(1) Die Rückforderung ist auch nicht aufgrund der Kondiktionssperre gem. § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen.

Die Anwendung des § 817 Satz 2 BGB setzt voraus, dass der Leistende vorsätzlich gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat. Dem steht es gleich, wenn er sich der Einsicht in das Verbotswidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat (BGH, Urteil vom 10.01.2019 - IX

ZR 89/18, Rn. 28, juris; OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023 - 9 U 3/22, Rn. 126, juris; OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.04.2022 - 23 U 55/21, Rn. 52, juris).

Der Nachweis eines Kondiktionsausschlusses nach § 817 Satz 2 BGB obliegt grundsätzlich dem Anspruchsgegner (OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. April 2023 – 14 U 256/21 –, Rn. 96, juris; BeckOK BGB/Wendehorst, BGB, Stand: 01.11.2022, BGB, § 817 Rn. 26), hier also der Beklagten.

(a) Die Beklagte hat weder eine Kenntnis noch ein leichtfertiges Verschließen des Klägers nachweisen können.

Der Kläger hat in seiner persönlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung am 28.08.2023 in der Sache glaubhaft und persönlich glaubwürdig bekundet, erst durch die Werbung seiner Prozessbevollmächtigten Anfang 2023 erfahren zu haben, dass das Angebot der Beklagten illegal gewesen sei und es einen Rückforderungsanspruch gäbe.

Der Kläger hat anschaulich und lebensnah geschildert, wie er begonnen habe im Freundeskreis Poker zu spielen und so dazugekommen sei auch ein Konto bei der Beklagten einzurichten. Für das Gericht sehr lebensnah und überzeugend hat er seine Verwunderung zum Ausdruck gebracht, dass nach der Werbung der Prozessbevollmächtigten das Glücksspiel illegal sei. Er habe nicht damit gerechnet, dass der Branchenprimus keine Lizenz für sein Angebot habe. Ohne weiteres hätte man sein Geld angenommen. Vorher habe er von nichts Derartigem gehört, insbesondere keine Fernsehwerbung gesehen, zumal er gar kein klassisches Fernsehen schaue, sondern sich über die ihn interessierenden Dinge über Netflix oder YouTube informiere. Hätte er gewusst, dass dies nicht rechtens ist, hätte er nicht gespielt, weil er keine „illegalen Sachen“ machen würde. Dieses Verhalten entspricht exakt dem eines normalen rechtstreuenden Bürgers. Niemand muss damit rechnen, dass ihm derart offen illegale Geschäfte angeboten werden. Aufgrund des professionellen Auftretens und den Verweis auf bestehende Lizenzen der Beklagten durfte der Kläger vielmehr darauf vertrauen, dass diese Geschäfte rechtmäßig sind.

Insoweit geben die Angaben des Klägers für die von der Beklagten behauptete Kenntnis nichts her. Vielmehr glaubt das Gericht dem Kläger nach dem persönlichen Eindruck, den es in der mündlichen Verhandlung unmittelbar gewinnen konnte, dass dieser tatsächlich zur Zeit der Spiele keine Kenntnis von der Illegalität hatte. Der Zeuge wirkte selbst zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch gleichermaßen erstaunt und verärgert über das „dreiste“ Verhalten der Beklagten, ohne dass es Anhaltspunkte gab, dass die Verärgerung oder sein unbestreitbar erhebliches finanzielles Interesse am Ausgang des Rechtsstreits Einfluss auf die subjektive Richtigkeit seiner Angaben gehabt hätten. Der Kläger hat seine Angaben ruhig, sachlich und ohne erkennbare Belastungstendenzen gemacht. Zu Beginn seiner Anhörung ist er auch darauf hingewiesen worden, dass falsche Angaben als versuchter Prozessbetrug geahndet werden könnten, was der Kläger nach dem Eindruck des Gerichts durchaus ernst genommen hat. Im Übrigen sprechen auch die weiteren objektiven Umstände nicht für eine Kenntnis des Klägers und die Richtigkeit seiner Angaben:

(b) Es gibt auch sonst keine ausreichenden Anhaltspunkte, die einen entsprechenden Rückschluss auf Kenntnis oder leichtfertige Unkenntnis des Klägers zuließen.

In Bezug auf Gesetzesverstöße kann die Existenz der verschiedenartigsten, oft eher rechtstechnisch zu verstehenden Verbotsgesetze nicht ohne weiteres als bekannt vorausgesetzt werden.

Soweit es nicht um gesetzliche Verbote geht, die Inbegriff unerlässlicher Grundregeln menschlichen Zusammenlebens sind, muss daher im Regelfall die positive Kenntnis des konkreten Schutzgesetzes vorliegen und der Anspruchsteller sich dem Verstoß gegen dieses ihm bekannte Schutzgesetz leichtfertig verschließen. Daher kann auch der Schluss von der Kenntnis der Umstände auf die Kenntnis der Gesetzeswidrigkeit nicht immer gezogen werden. Im Regelfall wird man die Kenntnis gerade des Verbotsgesetzes verlangen müssen, soweit es nicht um gesetzliche Verbote geht, die als allgemein bekannt angesehen werden dürfen. (MüKoBGB/Schwab, 8. Aufl. 2020, BGB § 817 Rn. 87; ähnlich: OLG München, Beschluss vom 22.11.2021 - 5 U 5491/21-, beck-online; OLG Frankfurt a.a.O., Rn. 52). Bezogen auf das Glücksspielrecht darf zwar als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, dass das Veranstellen von öffentlichen Glücksspielen nicht jedermann ohne Weiteres erlaubt ist und dass Veranstalter von Glücksspielen eine Erlaubnis benötigen. Das absolute Verbot des Internet-Glücksspiels in § 4 Abs. 4 GlüStV 2011 gehört aber nicht zu den allgemein bekannten Verbotsvorschriften und auch dass die Teilnahme am unerlaubten öffentlichen Glücksspiel nach § 285 StGB strafbar ist, kann nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Das Glücksspielrecht insgesamt ist eine juristische Spezialmaterie; für den Laien ist das System von unterschiedlichen rechtlichen Bewertungen der unterschiedlichen Wett-, Lotterie- und Glücksspielformen kaum zu überblicken. Unabhängig von bestehenden Verboten sind Verbraucher insbesondere im Internet, aber auch in anderen Medien der Werbung der Glücksspielanbieter ausgesetzt, die den Eindruck von Legalität vermitteln (zu allem Vorstehendem OLG Dresden Urf. v. 27.10.2022 – 10 U 736/22, BeckRS 2022, 30706 Rn. 62-66).

Dass die Frage der Legalität des Online-Glücksspiels in den deutschen Medien seit Jahren diskutiert worden ist und sich im Internet zahlreiche, über Suchmaschinen Beiträge zu dieser Thematik finden lassen, vermag eine Leichtfertigkeit nicht zu begründen (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. April 2023 – 14 U 256/21 –, Rn. 101, juris). Es ist bereits nicht ersichtlich, dass dem Kläger solche Berichte bekannt gewesen sind. Kannte er sie aber nicht, scheidet Leichtfertigkeit aus. Aus dem Vortrag der Beklagten ergibt sich jedenfalls nicht, dass dieses Thema einen allzu breiten Raum in der Presseberichterstattung eingenommen hat, dies also wie etwa der „Dieselabgasskandal“ ein allgemein diskutiertes Thema gewesen sein soll, das dem Kläger bei lebensnaher Betrachtung praktisch nicht entgangen sein kann (vgl. OLG Karlsruhe, aaO).

Auch die Argumentation, dass es sich um einen professionellen Spieler gehandelt habe, vermag nicht zu überzeugen. Allein aus dem Umstand, dass der Kläger viel gespielt hat, kann nicht geschlussfolgert werden, dass er deshalb hätte wissen müssen oder gar wusste, dass die Beklagte ihr Angebot ohne rechtliche Grundlage erbringt. Zweifelsohne kann man mit viel Freude, Zeitaufwand und Erfolg an Internetspielen teilnehmen ohne sich über deren rechtliche Grundlagen zu informieren oder auszutauschen. Im Übrigen hat der Kläger in seiner persönlichen Anhörung unwidersprochen dargelegt, dass man zeitgleich mehrere Turniere spielen könne, er selbst habe meist 6 Turniere gleichzeitig gespielt, sodass sich schnell hohe Zahlen ergäben. Ferner habe er nur mit vergleichsweise geringen Einsätzen gespielt, was ihn von professionellen Spielern unterscheide.

Hinzu kommt, dass sich die Beklagte selbst auf den Standpunkt stellt, ihr Angebot sei nicht verboten gewesen. Sie trägt mit Nachdruck vor, dass das „Internetverbot“ EU-rechtswidrig sei und somit kein Verstoß gegen deutsche Gesetze vorliege. Wenn aber die Beklagte in Kenntnis der gesetzlichen Regelungen und der einschlägigen Rechtsprechung bis heute auf dem - wie dargelegt unzutreffenden - Standpunkt steht, ihr Angebot sei nicht illegal gewesen, kann dem Kläger als rechtlichen Laien nicht vorgeworfen werden, ihm habe sich die Illegalität des Angebots der Beklagten geradezu aufdrängen müssen (OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. April 2023 – 14 U 256/21 –, Rn. 104, juris).

(c) Auch aus den AGB der Beklagten lässt sich nichts für eine Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis herleiten.

Wie die Beklagte selbst vorträgt, weist die Endnutzer-Lizenzvereinbarung „explizit und unmissverständlich darauf hin“, dass die Beklagte über eine wirksame Glücksspiellizenz der maltesischen Aufsichtsbehörde verfüge. Insoweit gibt die Beklagte – wahrheitswidrig, jedenfalls aber unzutreffenderweise - an, dass ihr Angebot in Deutschland legal sei. Damit kommt es bereits gar nicht darauf an, ob sie an anderer Stelle Gegenteiliges behauptet, weil durch diese Widersprüche ihre Angaben nicht mehr klar und verständlich wären. Im Übrigen gibt es auch keinen eindeutigen gegenteiligen Hinweis. Hierfür genügt etwa nicht der Passus „TSG ist nicht in der Lage, die Rechtmäßigkeit der Dienstleistungen jeder Jurisdiktion zu prüfen, und es liegt in der Verantwortung des Nutzers, sich diesbezüglich kundig zu machen“. Vor dem Hintergrund, dass die Beklagte bereits eine staatliche Lizenzierung behauptet, kann diesem Hinweis keine gegenteilige Bedeutung entnommen werden. Im Übrigen ist bereits die Wortwahl „Jurisdiktion“ für den Nutzer kaum verständlich und wie der gesamte Hinweis widersprüchlich und irreführend. Jurisdiktion bedeutet im wesentlichen „Rechtsprechung“. Insoweit spricht die Beklagte nur im entfernteren Wortsinn die Rechts- und Gesetzeslage in einem bestimmten Land an, sodass ihr Text vielmehr so verstanden werden kann, wenn nicht sogar muss, dass es im Einzelfall abweichende Gerichtsentscheidungen geben könnte. Keinesfalls kommt zum Ausdruck, dass das Spiel gegebenenfalls im Land des Aufrufs – für das ausdrücklich auf eine Lizenz verwiesen wird - insgesamt illegal sein könnte. Letzteres hätte die Beklagte durch eine eindeutige Formulierung sehr leicht zum Ausdruck bringen können, wovon sie jedoch abgesehen hat. Ob die Formulierung insoweit bewusst gewählt wurde, um die erkannte oder zumindest für möglich gehaltene Illegalität des Handelns zu verschleiern, ist an dieser Stelle ohne Bedeutung, mag dafür auch einiges sprechen.

(2) Die Rückforderung ist auch nicht nach § 814 BGB ausgeschlossen.

Denn es steht nicht zur vollen richterlichen Überzeugung nach Maßgabe von § 286 ZPO fest, dass der Kläger gewusst hat, zur Zeit der jeweiligen Glücksspielteilnahmen, aufgrund Vertragsnichtigkeit nicht zur Leistung verpflichtet zu sein.

Erforderlich ist die positive Kenntnis der Nichtschuld im Zeitpunkt der Leistung. Das Kennenmüssen im Sinne des Maßstabes der Fahrlässigkeit ist ausdrücklich nicht ausreichend. Es genügt auch nicht, wenn dem Leistenden lediglich Tatsachen bekannt sind, aus denen sich das Fehlen einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Vielmehr muss er aus diesen Tatsachen nach der maßgeblichen Parallelwertung in der Laiensphäre auch die zutreffende rechtliche Schlussfolgerung gezogen haben. Die Beweislast hierfür trägt der Empfänger der Leistung. Hierzu kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

(3) Die Rückforderung ist vorliegend nicht gemäß § 762 Abs. 1 S. 2 BGB ausgeschlossen. Die Anwendbarkeit der Vorschrift setzt eine Wirksamkeit des Spiel- und Wettvertrags voraus. Unwirksam sind insbesondere solche Spiele und Wetten, die - wie hier - gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen (OLG Braunschweig, Urteil vom 23. Februar 2023 – 9 U 3/22 –, Rn. 153, juris; OLG Köln, Urteil vom 31. Oktober 2022 – I-19 U 51/22 –, Rn. 55, juris mit Verweis auf Haertlein, in: BeckOGK, 01.04.2022, BGB, § 762 Rn. 116).

(4) Dem Anspruch des Spielers steht der Einwand der Treuwidrigkeit nach § 242 BGB nicht entgegen (dazu OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. April 2023 – 14 U 256/21 –, Rn. 107 ff., juris; Finkenauer, ZfPW 2023, 133).

Es fehlt bereits an einem schützenswerten Vertrauen auf Seiten der Beklagten, denn sie hat selbst gesetzeswidrig gehandelt. Indem die Beklagte auf ihrer in deutscher Sprache verfassten Angebotsseite einen ihr ohne weiteres möglichen Hinweis unterlassen hat, dass die Online-Glücksspiele in Deutschland (zumindest weit überwiegend) nicht zulässig waren, ist sie zum einen bewusst das Risiko eingegangen, Gelder ohne Rechtsgrund einzunehmen. Zum anderen hat der Kläger für die von ihm geleisteten Spieleinsätze keine einklagbaren Forderungen erhalten, so dass es nicht treuwidrig erscheint, die Spieleinsätze zurückzufordern (OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. April 2023 – 14 U 256/21 –, Rn. 108, juris; OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 – 19 U 51/22, Rn. 72, juris). Dass das Behalten von Geldern, die die Beklagte durch die rechtswidrige Veranstaltung von Online-Glücksspielen eingenommen hat, besonders schutzwürdig wäre, ist gleichfalls nicht ersichtlich (OLG Karlsruhe, aaO.)

Angesichts des eigenen gesetzeswidrigen Handelns ist die Beklagte schon nicht – jedenfalls nicht im Verhältnis zu ihrem Kunden – vorrangig schutzwürdig (vgl. OLG Frankfurt NJW 2022, 1280, 1284; OLG Hamm, Beschluss vom 12. November 2021 – 12 W 13/21 = BeckRS 2021, 37639, Rn. 23), zumal sie selbst den Weg zur Teilnahme an dem Online-Glücksspiel eröffnet hat, der Kläger sich den Zugang nicht etwa erschlichen hat und im Übrigen auch bereit ist, sich die Gewinne anrechnen zu lassen (vgl. OLG Braunschweig, Beschluss vom 3. Dezember 2021 – 8 W 20/21, BeckRS 2021, 55956, Rn. 18).

Tatsächlich stellt sich der Kläger als ein Opfer eines rechtswidrigen Geschäftsmodells der Beklagten dar, das diese unter Hinwegsetzung über staatliche Verbote unter Inkaufnahme von erheblichen Gefahren und Schäden für das Allgemeinwohl betreibt.

Abgesehen davon schafft § 817 Satz 2 BGB in Konstellationen wie der vorliegenden im Falle eines objektiv und subjektiv beiderseitigen Gesetzesverstosses bereits einen angemessenen Ausgleich im Sinne des Bereicherungsschuldners, so dass das Ergebnis der konkreten Anwendung des § 817 Satz 2 BGB im Einzelfall – so auch hier – regelmäßig nicht über § 242 BGB in sein Gegenteil verkehrt werden darf (OLG Braunschweig Urt. v. 23.2.2023 – 9 U 3/22, BeckRS 2023, 2622 Rn. 147 f.).

(5) Erst Recht kann die Beklagte dem Kläger keine eigenen Schadensersatzansprüche entgegenhalten.

Der Anspruch des Klägers ist nicht durch Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen aus vorvertraglicher Pflichtverletzung des Spielers gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, § 311 Abs. 2 Nummer 1 BGB nach § 389 BGB erloschen. Dem Spieler vorzuwerfen, er habe sich nicht über die Rechtslage vor Ort erkundigt, obwohl die Beklagte eindeutig hierüber informiert habe, was ihm gegenüber der Beklagten schadensersatzpflichtig mache, bringt ein geradezu bizarres Rechtsverständnis zum Ausdruck. Die Beklagte bietet illegale Glücksspiele an, erweckt dabei den Eindruck, diese seien legal und will die Schuld dafür ihrem Vertragspartner anlasten, der ihr deshalb Schadensersatz leisten soll. Ein solches Ansinnen der Beklagten ist nicht ansatzweise mit Recht und Gerechtigkeit in Einklang zu bringen. Die Beklagte kann selbstverständlich nicht auf Grundlage ihrer eigenen Rechtsbrüche, Schadensersatz von ihrem Vertragspartner fordern. Die Beklagte hat sich mit ihrem Geschäftsmodell bewusst über geltendes nationales Recht hinweggesetzt und dadurch den Kläger in die Irre geführt und geschädigt. Sie kann dies nicht in einer Weise verdrehen, dass sie sich nunmehr selbst zum Opfer stilisiert.

d) Als Rechtsfolge hat die Beklagte das Erlange herauszugeben. Dies sind die Vermögenswerte (Buchgeld bzw. Forderungsrechte) des Klägers, die er der Beklagten anvertraut hat und diese entweder selbst vereinnahmt hat oder an andere Spieler weitergegeben hat.

Der Höhe nach beläuft sich der Anspruch (jedenfalls) auf die vom Kläger eingezahlten Beträge abzüglich der erhaltenen Ausschüttungen, wovon der Kläger zutreffend ausgegangen ist. Für die Höhe der Forderung verweist der Kläger auf die Auswertung in der Anlage K1. Diese wird aber von der Beklagten bereits nicht konkret in Abrede genommen. Das pauschale Bestreiten der Beklagten ist demgegenüber unbeachtlich. Die Beklagte muss als Veranstalter der Spiele und Empfänger der Zahlungen selbst wissen, welche Beträge sie vom Kläger erhalten und welche sie wieder ausgeschüttet hat. Hierzu hätte sie entsprechend konkret vortragen müssen, was jedoch nicht getan hat.

Dass die Klage auf Dollar gerichtet ist, begegnet keinen Bedenken. Die Anlage K1, die auf den eigenen Angaben der Beklagten beruht, zeigt, dass die Zahlungen (überwiegend mit Kreditkarte) in Dollar und nicht in Euro geleistet worden sind. Die gegenteilige Behauptung der Beklagten kann damit nicht gehört werden. Es handelt sich um pauschalen und unsubstantiierten Vortrag. Im Übrigen überzeugt der Vortrag der Beklagten auch aus Rechtsgründen nicht. Nach ihrem eigenen Vorbringen wechselte sie Euro in Dollar und führte entsprechende Dollarkonten für die Spieler. Entsprechend schuldete sie dann auch die Rückzahlung von Dollar, die sie auf diese Weise erlangt hatte. Letztlich verstieße es auch gegen Treu und Glauben, wenn sich die Beklagte begründeten Rückzahlungsansprüchen durch Wechselspiele, deren Rechtsgrundlage höchst fraglich ist, entziehen könnte. Wenn Sie selbst Guthaben auf Dollar umschreibt, muss sie sich an einer Rückzahlung in gleicher Währung festhalten lassen. Sie hat auch keinen konkreten Vorteil des Klägers benennen können. Vielmehr wäre ein Rücktausch nach ihrem eigenen Geschäftsmodell zu jeder Zeit zu jedem Tageskurs möglich gewesen. Dem Risiko, dass Spieler ihre Ansprüche zu Zeiten ihr ungünstiger Wechselkurse geltend machen, kann die Beklagte ohne weiteres Abwenden, indem sie die unrechtmäßig erlangten Vorteile sogleich zurückgewährt. Tut sie dies nicht, muss sie für die Folgen ihres Abwartens selbst eintreten.

e) Die Ansprüche des Klägers sind nicht verjährt.

Im Ansatz zutreffend geht die Beklagte davon aus, dass sich die Verjährung nach §§ 195, 199 BGB richtet (Regelverjährung)

Die dreijährige Verjährungsfrist beginnt gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Dass der Kläger bereits im Jahr 2020 oder vorher Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis hatte von der Illegalität des von der Beklagten angebotenen Online-Glücksspiels, hat die Beklagte nicht beweisen können. Die Klage ist im Jahr 2023 eingereicht und in Anbetracht der Erforderlichkeit einer Auslandszustellung noch „demnächst“ i.S.d. § 167 ZPO zugestellt worden.

Die Beklagte hat die Tatsachen, die die Verjährung begründen, vorzutragen und unter Beweis zu stellen. Dabei liegt auf der Hand, dass im Falle des vorliegenden Bereicherungsanspruchs der fehlende Rechtsgrund von der Kenntnis erfasst sein muss, weil es sich hierbei um ein zentrales Tatbestandsmerkmal handelt. Der fehlende Rechtsgrund ist wiederum die Unwirksamkeit des Vertrages, von der der Kläger Kenntnis haben muss. Es kommt für die Verjährung auf die Kenntnis der Unwirksamkeit des Vertrages an (vgl. OLG Köln, Urteil vom 31. Oktober 2022 – I-19 U 51/22 –, Rn. 81, juris; LG Stuttgart, Urteil vom 23. Februar 2023 – 53 O 180/22 –, Rn. 67, juris; LG Heidelberg, Urteil vom 8. Dezember 2022 – 5 O 160/21 –, Rn. 29, juris).

Insoweit kann auf die obigen Ausführungen zu § 817 Satz 2 BGB verwiesen werden, die an dieser Stelle entsprechend gelten, wonach weder Kenntnis noch fahrlässige Unkenntnis vorliegt.

Es bleibt somit bei dem Vortrag des Klägers, er habe erst Anfang 2023 Hinweise darauf erhalten, dass die Beklagte keine Konzession besessen habe und sei bis dahin davon ausgegangen sei, dass das angebotene Glücksspiel legal gewesen sei.

2. Zinsen auf die Hauptforderung können gem. §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB ab Rechtshängigkeit verlangt werden. Rechtshängigkeit trat einen Tag nach Zustellung der Klageschrift ein (§§ 253 Abs. 1, 261 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1 BGB; vgl. BGH, Urteil vom 10.10.2017 - XI ZR 555/16, BeckRS 2017, 131350). Die Klage ist mit Einschreiben und Rückschein zugestellt worden. Der Rückschein ist nicht zur Akte gelangt, die Beklagte hat jedoch erklärt, dass die Klage am 19.06.2023 zugestellt worden sei. Ein früherer Zugang ist weder ersichtlich noch nachweisbar.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

III. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 2 ZPO.



Ausgefertigt
Hannover, 18.09.2023



Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Eine beglaubigte Abschrift ist der Beklagten z. Hd. Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB, Bockenheimer Anlage 44, 60322 Frankfurt am Main am _____ zugestellt worden.

Landgericht Hannover, _____

als Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle